

## Im Einzelnen werden die folgenden Ausfüllhinweise gegeben:

- <sup>1</sup> Der Antrag auf Bewilligung und Zahlung von Trennungsgeld muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats von der/dem Berechtigten vorgelegt werden.

Eine mehrtägige Ausbildungsveranstaltung liegt vor, wenn die gleiche Ausbildungsstätte an mehreren Wochentagen hintereinander aufgesucht wird. Der Seminar-/Ausbildungsinhalt ist hierbei unerheblich; allein entscheidend ist die Ausbildungsstätte.

- <sup>2</sup> Zur Bearbeitung des Antrages werden Ihre persönlichen Daten benötigt. Durch die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse erleichtern Sie Rückfragen und tragen damit zu einer schnelleren Bearbeitung bei.

- <sup>3</sup> Die SAP-Personalnummer ist aus Ihrem Bezügensnachweis ersichtlich.

- <sup>4</sup> Anspruch bei zumutbarer täglicher Rückkehr an den Wohnort (benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück beträgt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln maximal drei Stunden)

Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhalten als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Hess. Reisekostengesetz (HRKG).

Hierauf sind Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt. Es ist als Aufwand pauschal ein Betrag von 0,21 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen.

Anspruch bei täglicher Rückkehr an den Wohnort, obwohl die Rückkehr nicht zuzumuten ist (benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück beträgt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als drei Stunden)

Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr **nicht** zuzumuten ist, erhalten als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 HRKG.

Hierauf sind Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt. Es ist als Aufwand pauschal ein Betrag von 0,21 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen.

Hinweis: Das so ermittelte Trennungsgeld darf den Betrag des Trennungsgeldes nach §§ 1 und 2 Hess. Trennungsgeldverordnung (HTGV) und des Tage- und Übernachtungsgeldes nach § 12 Abs. 1 HRKG nicht übersteigen (sogenannte Vergleichsberechnung).

- <sup>5</sup> Die Mitteilung der Bankverbindung ist grundsätzlich erforderlich.